

Grant Agreement/Vereinbarung für Erasmus+ Hochschulbildung: Praktikum

(Die von den Antragstellern auszufüllenden Passagen sind in Gelb unterlegt)

OTH Regensburg – D-REGENSB02

Anschrift: Prüfening Str. 58 - 93049 Regensburg - Germany

Nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Herrn Dr. Wilhelm Bomke, Erasmus Hochschulkoordinator vertreten, und

Herr/Frau

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: [vollständige offizielle Anschrift] _____

Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

Geschlecht: [M/ W] Studienjahr: 2016/2017

Studienphase: BACHELOR MASTER DOKTORSTUDIUM (bitte richtige Antwort ankreuzen)

Fachrichtung: [Studiengang/angestrebter Abschluss in Entsendeinrichtung] _____

Code: [ISCED-F-Code] _____ Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: _____

Teilnehmer/in erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU
 Zero Grant-Förderung
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

- Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind
- Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

[Für alle Teilnehmer, die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU erhalten, mit Ausnahme von Teilnehmern, die AUSSCHLISSLICH Zero Grant-Förderung erhalten.]

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer/in): _____

Name der Bank: _____

BLZ: _____ BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: _____

Kontonummer: _____ IBAN: DE__/_/_/_/_/_/_/_/_/_/_/_/_/_/_/_/_

Nachfolgend „der/die Teilnehmer/in“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

Anhang I *Learning Agreement for Traineeships*

- Anhang II Allgemeine Bedingungen
Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

[Anhang I muss nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften vorgelegt werden. Je nach Gesetzgebung sind ggf. gescannte oder digitale Unterschriften zulässig.]

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die OTH Regensburg gewährt dem/der Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Praktikum im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Der/Die Teilnehmer/in nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am _____ [Datum] und endet am _____ [Datum]. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. [Bei Teilnehmern, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen, von der Einrichtung auszuwählen: Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung]. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der/Die Teilnehmer/in erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für [wenn der/die Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU erhält: Die Anzahl der Monate und Tage muss mit der Dauer der Mobilitätsphase übereinstimmen; wenn der/die Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung erhält: Die Anzahl der Monate und Tage entspricht der Dauer, für die eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt wird, wobei diese für die Mindestdauer der Auslandsphase zu zahlen ist: 2 Monate für Praktika und 3 Monate oder 1 Trimester/term für Studium; bei Teilnehmern mit Zero Grant-Förderung für die gesamte Dauer: Anzahl der Monate und Tage muss 0 sein. Wegen der unsicheren Mittellage wird bei jeder Mobilität nach Förderung der Mindestaufenthaltsdauer an der OTH Regensburg eine maximal einmonatige Zero Grant Periode vom Förderzeitraum abgezogen. Sofern die Mittel es erlauben, kann dieser Zeitraum später noch zum Förderzeitraum umgewandelt werden.] [.....] Monate und [.....] zusätzliche Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für Lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienphase inklusive Zero Grant-Förderung betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt _____ EUR. Dies entspricht
 - in Ländergruppe 1: 372 EUR pro Monat, sowie 12,40 EUR für zusätzliche Tage,
 - in Ländergruppe 2: 312 EUR pro Monat, sowie 10,40 EUR für zusätzliche Tage und
 - in Ländergruppe 3: 252 EUR pro Monat, sowie 8,40 EUR für zusätzliche Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.

- 3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von dem bzw. der Teilnehmer/-in vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmer/-in von diesem/dieser zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmer/-in die Vereinbarung vorzeitig beenden, muss er/sie den bis dahin erhaltenen Zuschuss zurückzahlen, außer es wurden andere Vereinbarungen mit der Entsendeeinrichtung getroffen. Wenn der/die Teilnehmer/-in aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er/sie dazu berechtigt, den Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 vereinbarten Gesamtdauer der Mobilitätsphase zu erhalten. Verbleibende Zuschüsse müssen – wenn nicht anders vereinbart – an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Der Projektträger berichtet über derartige Fälle, und diese werden von der Nationalen Agentur gestattet.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der/Die Teilnehmer/in erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung bzw. Mittel eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 75% des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmer/in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des/der Teilnehmer(s)/in auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der/die Teilnehmer/in muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Dass dieser besteht und die Information zu diesem Bereich erfolgt ist, bestätigt er/sie mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung.
Für Pflichtversicherungen ist der Versicherungsnehmer (Aufnahmeeinrichtung oder Teilnehmer/in) anzugeben.
- 5.2 [Bei Studium und Praktikum] Der/die Teilnehmer/in bestätigt mit der Unterschrift, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht. *[Die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmer(s)/in bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es wird eindringlich auf diese Krankenversicherungsaspekte aufmerksam gemacht.]*
- 5.3 [Beim Praktikum verpflichtend, ggf. für das Studium] Der/die Teilnehmer/in bestätigt mit der Unterschrift, dass ein **Haftpflichtversicherungsschutz** (der Schäden durch den/die Teilnehmer/in am Arbeitsplatz abdeckt) bei der _____ (Name der Versicherung)/ _____ (Versicherungsnehmer) besteht.
[Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der/die Teilnehmer/in während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der/die Teilnehmer/in sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, nicht abgedeckt zu sein. Die Entsendeeinrichtung verpflichtet die Teilnehmerinnen/Teilnehmer dazu, dass ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der/die Teilnehmer/in am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang I hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.]
- 5.4 [Beim Praktikum verpflichtend, ggf. auch beim Studium] Der/die Teilnehmer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass **Unfallversicherungsschutz** für die Aufgaben des/der Teilnehmer(s)/in (der mindestens Schäden zulasten des/der Teilnehmer(s)/in am Arbeitsplatz abdeckt) bei der _____ (Name der Versicherung)/ _____ (Versicherungsnehmer) besteht.

[Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Der/die Teilnehmer/in bestätigt, dass sie/er geprüft hat, dass eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), verpflichtet sich der/die Teilnehmer/in sicherzustellen, dass sie/er durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist (Abschluss durch den/die Teilnehmer/in)].

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS) [nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeits-sprache Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch oder Spanisch ist (weitere Sprachen nach Verfügbar-keit) (gilt auch für Zero Grant-Mobilitäten, jedoch nicht für Muttersprachler)]

- 6.1 Alle Teilnehmer müssen vor und nach einer Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 [nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs] Der/Die Teilnehmer/in absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu zie-hen. Der/die Teilnehmer/in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU unterliegt dem Abschluss des verpflichtenden OLS-Sprachtests am Ende der Mobilitätsphase.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

- 7.1 Der/Die Teilnehmer/in muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Dem/Der Teilnehmer/in ist das Recht vorbehalten, die ur-sprünglich ausgefüllte EU-Survey-Onlineumfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern. Die Einrichtung kann von Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem bzw. der Teilnehmer/-in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmer/in die Auslegung, die Anwen-dung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zu-ständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer/in

Einrichtung OTH Regensburg

[Nachname/Vorname]

Dr. Wilhelm Bomke
Erasmus Hochschulkoordinator

[Unterschrift]

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

Anhang I

Erasmus+ Learning Agreement for Traineeships

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der

Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.